



## Protokoll der Regierung des Kantons St.Gallen

Sitzung vom: 24. Januar 2023 / Nr. 054

### **Referendumsvorlagen aus der Novembersession 2022: Feststellung der Rechtsgültigkeit und Festlegung des Vollzugsbeginns**

Auszug an: Volkswirtschaftsdepartement / Bildungsdepartement / Finanzdepartement / Gesundheitsdepartement / St / RELEG (2) / DfPR (2) / PARLD / GSMat

Zugestellt am: 26. Januar 2023

Staatskanzlei sowie Finanzdepartement und Gesundheitsdepartement berichten:

A. Für die folgenden zwei Referendumsvorlagen, die der Kantonsrat in der Novembersession 2022 erlassen hat, ist ein rückwirkender Vollzugsbeginn vorgesehen, der zu begründen ist:

- Gesetz über die Aufhebung der Kantonshilfskasse für nicht-versicherbare Schäden bei Elementarereignissen (22.22.05);
- XII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (22.22.06).

B. Das Gesetz über die Aufhebung der Kantonshilfskasse für nicht-versicherbare Schäden bei Elementarereignissen soll rückwirkend ab 1. Januar 2023 angewendet werden. Für Schäden, die ab dem 1. Januar 2023 eintreten, hat der Schweizerische Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden (fondssuisse) entschieden, seinen Beitrag von 60 auf 80 Prozent des anrechenbaren Schadens zu erhöhen. Der Beitrag des Kantons würde ab diesem Zeitpunkt verhältnismässig klein ausfallen, weshalb es sich anbietet, die Aufhebung der Kantonshilfskasse bereits per 1. Januar 2023 vorzunehmen. Die Rückwirkung erfolgt dabei lediglich für einen kurzen Zeitraum von weniger als einem Monat. Ausserdem war bereits vor dem 1. Januar 2023 bekannt, dass die Kantonshilfskasse per dieses Datum aufgehoben wird und Schäden, die bis dahin eintreten, noch während drei Monaten gemeldet werden können. Die Betroffenen werden entsprechend durch die Rechtsänderung nicht überrascht und konnten sich bereits darauf einstellen. Gemäss den vorstehenden Ausführungen ist die vorgesehene Rückwirkung durch triftige Gründe gerechtfertigt, bewirkt keine stossenden Rechtsungleichheiten und stellt auch keinen Eingriff in wohlerworbene Rechte dar.<sup>1</sup> Sie ist daher im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben als zulässig zu beurteilen.

C. Der XII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung soll ebenfalls rückwirkend ab 1. Januar 2023 angewendet werden. Dies ist notwendig, weil die politischen Gemeinden mit den vom Kantonsrat im Rahmen des Haushaltsgleichgewichts 2022plus (33.21.09) beschlossenen Massnahmen die Durchführungskosten im Zusammenhang mit der Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen ab dem Jahr 2023 finanzieren müssen. Die vorgesehene Rückwirkung ist zeitlich mässig

<sup>1</sup> Vgl. dazu Häfelin / Müller / Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich / St.Gallen 2020, Rz. 270.



und durch das Bestreben gerechtfertigt, die Änderung der Finanzierung auf den Beginn des neuen Kalenderjahrs umzusetzen. Die Änderung bewirkt keine stossenden Ungleichheiten und stellt auch keinen Eingriff in wohlerworbene Rechte dar. Sie ist daher im Rahmen der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen<sup>2</sup> als zulässig zu beurteilen.

D. Die rückwirkende Anwendung ist auch mit Blick auf das Publikationsgesetz zu begründen (sGS 140.3; abgekürzt PubG). Da eine solche wie ausgeführt in beiden Fällen als zulässig zu qualifizieren ist, sind die Voraussetzungen für eine kurzfristige Invollzugsetzung bzw. Veröffentlichung nach Art. 18 Abs. 2 PubG erfüllt.

Unter Bezugnahme auf den Vollzugsbeschluss im Nachgang zur Novembersession 2022 (RRB 2022/870) sowie in Anwendung von Art. 28 und 29 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1) beschliesst die Regierung:

1. Nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 13. Dezember 2022 bis 23. Januar 2023 keine Volksabstimmung verlangt wurde, wurden folgende Erlasse am 24. Januar 2023 rechtsgültig:
  - Gesetz über die Aufhebung der Kantonshilfskasse für nicht-versicherbare Schäden bei Elementarereignissen (22.22.05);
  - XII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung (22.22.06);
  - XXV. Nachtrag zum Volksschulgesetz (22.22.08);
  - XXVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz (22.22.09);
  - XXVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz (22.22.10);
  - II. Nachtrag zum Tourismusgesetz (22.22.11);
  - II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (22.22.12);
  - Kantonsratsbeschluss über das Mehrjahresprogramm der Standortförderung für die Jahre 2023 bis 2027 (28.22.01).
2. a) Folgende Erlasse werden rückwirkend ab 1. Januar 2023 angewendet:
  - Gesetz über die Aufhebung der Kantonshilfskasse für nicht-versicherbare Schäden bei Elementarereignissen;
  - XII. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung.
- b) Der Kantonsratsbeschluss über das Mehrjahresprogramm der Standortförderung für die Jahre 2023 bis 2027 wird ab 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2027 angewendet.
- c) Der II. Nachtrag zum Tourismusgesetz wird ab 1. Februar 2023 angewendet.
- d) Folgende Erlasse werden ab 1. März 2023 angewendet:
  - XXVI. Nachtrag zum Volksschulgesetz;
  - XXVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz.

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu Häfelin / Müller / Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich / St.Gallen 2020, Rz. 270 ff. m.w.H.



- e) Der II. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung wird ab 1. Juli 2023 angewendet.
  - f) Der XXV. Nachtrag zum Volksschulgesetz wird ab 12. August 2024 angewendet.
3. Veröffentlichung von Feststellung der Rechtsgültigkeit sowie Festlegung des Vollzugsbeginns im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung (im Anschluss an die Erlasse).

